Begründung:

I.

Der Antragsteller beantragte mittels zweier E-Mails vom 25.02.2021 den Zugang zu den Informationen über die Bearbeitungsstände der BKMS Meldung 23e0f [#213731] und BKMS Meldung 23e71 [#213730]. Hierbei handelt es sich um Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren.

Zur Begründung seiner Anträge berief sich der Antragsteller auf § 1 IFG. Außerdem berief er sich auf § 3 UIG, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, und § 1 VIG, soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

II.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

1. Es mangelt bereits an ordnungsgemäßen Anträgen gemäß § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ordnungsgemäße Anträge verlangen von einer Behörde ein **bestimmtes** Tätigwerden bzw. eine Leistung (Schoch/Schneider VwVfG/Rixen, Stand: Juli 2020, § 22 VwVfG, Rn. 23); hierfür muss sich der Verfahrensgegenstand anhand eines **konkreten Sachverhalts** ermitteln lassen (vgl. Rixen, a. a. O., Vorbemerkungen § 9, Rn. 9).

Auch wenn der Antragsteller den Zugang zu den Informationen über die Bearbeitungsstände der BKMS Meldung 23e0f [#213731] und BKMS Meldung 23e71 [#213730] beantragt hat, wurde hierzu kein konkreter Sachverhalt dargelegt, der es der BaFin ermöglichen würde, sein Informationsbegehren einem konkreten Verwaltungsvorgang zuzuordnen. Anhand der oben angeführten Buchstaben-Zahlen-Kombination ist die Zuordnung zu einem konkreten Verwaltungsvorgang nicht möglich. Es handelt sich um vom System generierte Bezeichnungen, die ausschließlich für den Hinweisgeber, nicht jedoch für die BaFin generiert werden. Bei der Übermittlung eines Hinweises aus dem Postkasten des BKMS-Systems wird die Kombination den Mitarbeitern der Hinweisgeberstelle nicht mitübermittelt und sie ist aus Gründen des Hinweisgeberschutzes auch nicht rückverfolgbar.

Der BaFin ist es daher nicht möglich, die Bezeichnungen „BKMS Meldung 23e0f [#213731] und BKMS Meldung 23e71 [#213730]" konkreten Vorgängen aus der Hinweisgeberstelle zuzuordnen.

Mangels der dem Antragsteller obliegenden konkreten Sachverhaltsmitteilung können die Anträge auch nicht antragstellerfreundlich ausgelegt werden.

2. Der Antragsteller hat gegen die BaFin jedoch auch im Übrigen keinen Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf Informationszugang zu den von ihm erbetenen Dokumenten.

a) Auch wenn der Antragsteller gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG grundsätzlich gegenüber der BaFin zu den antragsberechtigten Personen gehört, greift vorliegend eine Ausnahmeregelung ein.

Nach § 4d Abs. 5 Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) findet das IFG auf die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung. Bei den vom Antragsteller erbetenen Informationen handelt es sich um Vorgänge nach dem besonderen Hinweisgeberverfahren, das die BaFin gemäß § 4d Abs. 1 FinDAG eingerichtet hat (vgl. Döhmel, in: Assmann/Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu §§ 6 bis 11 WpHG Rn. 55 ff.). Laut Gesetzesbegründung zu § 4d Abs. 5 FinDAG ist das Bedürfnis des Schutzes des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten höher zu werten, als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den Jedermann nach dem IFG hat.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen über Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren besteht daher nicht.

b) Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 IFG kann jeder den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht. Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für

die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
§ 7a UIG verweist auf § 12 IFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag

[redacted]